
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/0073

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

17.12.2009

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



11. Satzung vom zur Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Swisttal (EWS) vom 17.06.1997

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt den Erlass der 11. Änderungssatzung der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Swisttal (EWS) vom 17.06.1997. Die Gebührenkalkulation vom 16.12.2009 hat dem Rat vorgelegen.

Sachverhalt:

Es wird vorgeschlagen, die Tagesordnung im Wege der Dringlichkeit gemäß § 48 Abs. 1 GO zu erweitern. Dabei wird die Dringlichkeit wie folgt begründet:

Die Gemeinde ist nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung nach § 77 GO verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Die finanzielle Situation der Gemeinde erfordert für den Bereich der Kanalbenutzungsgebühren eine Anpassung der Gebühren aufgrund der getätigten Maßnahmen im Abwasserbereich. Nachdem das notwendige Zahlenmaterial für die entsprechende Gebührenkalkulation vorliegt, wird die beigelegte Neukalkulation dem Rat zur Beschlussfassung unterbreitet.

Die Beschlussfassung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist notwendig, damit die Gebühren für das Veranlagungsjahr 2010 rechtmäßig erhoben werden können.

**11. Satzung
vom 18. Dezember 2009 zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Gemeinde Swisttal (EWS) vom 17.06.1997**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art I des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Gemeinde Swisttal in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Swisttal (EWS) vom 17.06.1997 beschlossen:

Vorgenannte Satzung wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 8 a Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,68 €.

Artikel II

§ 8 b Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 0,78 €.

Artikel III

§ 17 erhält folgende Fassung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung der 11. Änderungssatzung tritt am 01.01. 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der 10. Änderungssatzung außer Kraft.

Swisttal, den 18.12.2009

(Maack)
Bürgermeister